



Anschluss B-Plan Nr. 1/2001 "Wohnen am Göhrener Weg"

SO Sondergebiete, die der Erholung dienen Ferienhausgebiet

Gemarkung Lobbe Flur 1

Anschluss B-Plan Nr. 1/1997 "Campingplatz Lobbe"



### LEGENDE DER FESTSETZUNGEN gem Anlage zur PlanzV

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 1-11 BAUNVO)
  - 01.01.03 SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN; hier Ferienhausgebiet (§ 10 BAUNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 19 BAUNVO)
  - 02.01.00 GESCHOSSFLÄCHENZAHL, als Höchstmaß
  - 02.05.00 GRUNDFLÄCHENZAHL, hier max. 1 Vollgeschoss
  - 02.07.00 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß
  - 02.08.00 HOHE BAULICHER ANLAGEN als Höchstmaß
    - z.B. TH 6,5 m u. HN
    - z.B. FH 11,5 m u. HN
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §§ 23 UND 23 BAUNVO)
  - 03.01.00 OFFENE BAUWEISE
  - 03.05.00 BAUGRENZE
- VERKEHRSFÄCHEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
  - 06.01.00 STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
  - 06.02.00 STRASSENBEREICHSGRENZLINIE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBEIHEITUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 12, 14 BAUGB)
  - 07.00.00 ZWECKBESTIMMUNG: ELEKTRICITÄT
  - 07.00.01 ZWECKBESTIMMUNG: PRIVATE GRÜNANLAGE
- GRÜNLÄCHEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
  - 09.00.00 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE UMGRENZUNG VON GRÜNLÄCHEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)
  - 09.00.01 ANPFLANZEN ERHALTUNG BÄUME
  - 09.00.02 ANPFLANZEN ERHALTUNG STRÄUCHER
  - 09.00.03 ANPFLANZEN ERHALTUNG SONSTIGE BEPFLANZUNGEN
  - 09.00.04 ANPFLANZEN ERHALTUNG GEWÄSSER
- PLANUNGEN, NUTZUNGSBESTIMMUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 ABS. 1 NR. 26, 28 BAUGB)
  - 13.01.00 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 26, 28 BAUGB)
  - 13.02.01 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 28 BAUGB)
  - 13.02.02 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 28 BAUGB)
- REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ** (§ 9 ABS. 6 BAUGB)
  - 14.00.00 UMGRENZUNG VON GEMEINSCHAFTLICHEN ANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEN DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 ABS. 6 BAUGB)
  - 14.02.00 hier BOCKENDENKMAL
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
  - 15.03.01 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR HEIZANLAGEN, STELLPLATZ, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 UND 22 BAUGB)
  - 15.03.02 STELLPLATZ
  - 15.05.00 MIT GEH-, FAHR- UND LETTUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)
  - 15.06.00 GEH-, FAHR- UND LETTUNGSRECHTE hier: Oberrecht zugunsten der Allgemeinheit
  - 15.08.00 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)
  - 16.02.01 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- WEITERE PLANZEICHEN**
  - 16.01.01 GRENZE VON SCHUTZBEREICHEN (§ 9 (b) BAUGB) hier: 200 m Küsten- und Gewässerschutzstreifen gemäß LNWG M-V und LWiG
  - 16.02.01 ABZURECHENDE BAULICHE ANLAGEN

Ergänzt bzw. gestrichen gemäß der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2003 (Az.: VIII 230a 512.113-61.023 (I/2002)).



Klaus Kriesow  
Bürgermeister

### SATZUNG

der Gemeinde Middelhagen über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. I/2002 "Ferienanlage Radsatzfabrik Ilsenburg".

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. 2141) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 3762) sowie nach § 86 der LBAuO M-V vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 308) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.09.2002 und nach Anzeige an Genehmigungsbehörde nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 BauGB folgende Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. I/2002 "Ferienanlage Radsatzfabrik Ilsenburg", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.  
Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die in den Textlichen Festsetzungen aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 der LBAuO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 (1) Nr. 1 LBAuO M-V dar, die nach § 84 (3) LBAuO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 250.000,- EUR geahndet werden kann.

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TEIL B

- Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB**
- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Abs. 1 BauGB)
    - 1.1 Art der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) 1. BauGB) SO (Sondergebiete, die der Erholung dienen, nach § 10 BauNV) hier: Ferienhausgebiet  
Zulässig sind:  
- Freizeid- und Ferienwohnungen,  
- Freizeitanlagen, insb. für Fitness- und Wellness, die ausschließlich der Versorgung des Gebiets dienen  
- Schula- und sonstige Gemeinschaftsanlagen, die ausschließlich der Versorgung des Gebiets dienen  
Ausnahmsweise können zugelassen werden:  
- max. 1 Wohnung für das Betriebspersonal  
**1.2 zulässige Grundfläche** (§ 9 (1) 4 BauNV)  
Die GRZ darf mit den in § 19 (4) Satz 1 genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,2 überschritten werden (§ 19 (4) Satz 3 BauNV).
    - 2) Bauweise, überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 (1) 4 BauGB) (1) 1 BauGB)  
Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze darüber hinaus sind in den dafür ausgewiesenen Bereichen:  
**2.1 Neben- und Stellplätze und Garagen** (§ 9 (1) 4 BauGB) (1) 1 BauGB)  
Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze darüber hinaus sind in den dafür ausgewiesenen Bereichen:  
**2.2 Erreichbare Grundstücksflächen** (§ 9 (1) 4 BauGB)  
Die von Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen sind naturgemäß zu begrünen. Stellplätze, Nebenanlagen sowie unterirdische Bauteile sind unzulässig.
    - 3) Gründungsmaßnahmen** (§ 9 (1) 25 BauGB)  
Die im Plan gekennzeichneten Gehölze sind als Hochstamm 18/20 (Stammumfang in 1 m Höhe) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind bei Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Unterhalb der Baumkrone sind Vorhaben unzulässig, die den Baum nachhaltig schädigen.  
**3.1 Flächen zur Anpflanzung** (§ 9 (1) 25 BauGB)  
Fläche A1: Ortswandbegrenzung: Die Fläche ist mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste (Anlage) zu bepflanzen; vorhandener Bewuchs ist zu integrieren.  
**3.2 Flächen und Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 (1) 20 BauGB)  
Fläche A2: Die Flächen sind vollständig zu entsorgen, vorhandene bauliche Anlagen inklusive der Fundamente sowie die erfolgigen Abtragungen sind zu beseitigen. Die Flächen sind naturgemäß zu bepflanzen und von jeglicher Nutzung auszuscheiden.
  - Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 (1) 25 BauGB)
    - 4) Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 9 (1) 25 BauGB)
      - 4.1) Stellplätze** (§ 9 (1) 1 LBAuO M-V)  
Gebäude müssen eine einstufige Hauptfristrichtung aufweisen, die geradlinig verlaufen muss. Die Firstrichtung muss der Längsseite des Baukörpers entsprechen.
      - 4.2) Dachform** (§ 9 (1) 1 LBAuO M-V)  
Dächer sind mit einer Dachneigung im Bereich von 40-50 Grad auszuführen. Als Dachform sind zulässig: Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer. Als Dachdeckung sind zulässig: Reet, Ziegel, rot-dominante Dachfarben sind ausgeschlossen. Solaranlagen (Solar Kollektoren / Solarzellen) als Dachdeckung sind zulässig.
      - 4.3) Gauben / Dachaufbauten** (§ 9 (1) 1 LBAuO M-V)  
Gauben müssen zum First einen Abstand von mind. 1,0 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,5 m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den seitlichen Kanten der Dachfläche einen Abstand von mind. 1,5 m einhalten. Bei Gauben, die breiter als 1,8 m sind, muss die vordere Fassade der Gaube mind. 0,5 m hinter der Vorderecke der darunterliegenden Außenwand zurückbleiben. Dachaufbauten sowie Dachaufsätze sind unzulässig.
      - 4.4) Vordächer und Anbauten** (§ 9 (1) 1 LBAuO M-V)  
Anbauten (Vorbauten, Querflügel, Zwischgabel etc.) müssen mit ihrem First mind. 1,0 m unter dem First des Hauptbaukörpers bleiben (gemessen in die Projektion in die Lotrechte).
      - 4.5) Wandfarben** (§ 9 (1) 1 LBAuO M-V)  
Unzulässig sind Wandfarben mit einem Helleswert von über 80.
    - 5) Sonstige bauliche Anlagen** (§ 9 (1) 1 LBAuO M-V)
      - 5.1) Werbeanlagen** (§ 9 (1) 1 LBAuO M-V)  
Werbeanlagen oberhalb des Erdgeschosses sowie selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig. Werbeanlagen an Säulen und Zelten sind unzulässig, zugelassen sind Werbeanlagen nach § 65 (1) 45, 47, 48 LBAuO M-V.
      - 5.2) Einfriedigungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen** (§ 9 (1) 4 LBAuO M-V)  
Grundstücke sind gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen einzufrieden. Als Einfriedigungen sind zulässig: Faldnetzen, lebende Einfriedigung (Gehölzhecke, auch als abgeplanzt), Holzlaternen, Holzlaternen mit vertikaler Stützfläche, Anbauten (Vorbauten, Querflügel, Zwischgabel etc.) müssen mit ihrem First mind. 1,0 m unter dem First des Hauptbaukörpers bleiben (gemessen in die Projektion in die Lotrechte).
      - 5.3) Einfriedigungen zum Außenbereich** (§ 9 (1) 4 LBAuO M-V)  
Einfriedigungen zum Außenbereich und zu öffentlichen Grünanlagen sind nur als Hecken zulässig.
      - 5.4) Stellplätze und Zufahrten** (§ 9 (1) 4 LBAuO M-V)  
Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit wasserundurchlässigem Belag herzustellen (Rasengittersteine, Schotterterrassen, Ökopflaster, etc.).
  - Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB (Punkt 5.1) und sonstige Hinweise (Punkt 5.2, 6.3)**
    - 6.1) Bodendenkmälern**  
- Im Planungsbereich ist ein Bodendenkmal bekannt. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der eingetragenen Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 9 Abs. 5 DtschG M-V). Über die in Aussicht genommene Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen ist bei der Unteren Denkmalbehörde bzw. beim Landesamt für Denkmalpflege, Schloss Wllig, 19069 Lübstorf erhältlich.  
- Werden bei Erdarbeiten zufällig weitere Funde oder auffällige Bodenvorfälle entdeckt, ist gemäß § 11 DtschG M-V die zuständige Untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür ist der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.  
§ 2) Für die Ordnungsmittel sind entsprechende Bestimmungen und Vorschriften  
a) Der notwendige Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen wird im Einzelnen dargestellt in DIN 18920.  
b) Niederschlagswasserentsorgung: Gemäß § 39 LWaG M-V ist das unbelastete Niederschlagswasser dezentral auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.  
c) Anwenngsverbiet von Pestiziden, Herbiziden und Aufbaumitteln: Gemäß § 16(3) LNatSchG M-V sind verbotene Beeinträchtigungen zu versagen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn das Vorhaben mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft in gleicher Weise erreicht werden kann.  
d) Sicherung des kulturfähigen Bodens: Gemäß § 2(2) LNatSchG M-V ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu sichern, dabei ist darauf hin zu wirken, dass Bodenarten und Bodentypen nicht wesentlich verändert werden und bei unvermeidbaren Veränderungen eine natürliche Bodenstruktur soweit wie möglich wiederhergestellt wird.  
e) Im Rahmen der Errichtung von Gebäuden ist die Herstellung eines Lageplans erforderlich, der neben anderem insbesondere auch die geschützten Baumbestände sowie die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage, Anzahl, Größe der Stellplätze, der Kinderspielflächen, der Plätze der Abfallbehälter und der Flächen, die begrünt werden oder mit Bäumen bepflanzt werden sollen (§ 2(2) Nr. 10, 13 der Ersten Verordnung zur Änderung der BaupfV-Verordnung).  
§ 3) Gestaltung im Gohrener Weg  
Angeichts der nahe der Grundstücksgrenze im Straßenumlauf verlaufenden Gestaltung ist für die Bepflanzung entlang der straßenenigen Grundstücksgrenze das DVWG Regelwerk GW 125 zu Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Leitungen zu berücksichtigen.

### Anlage: Pflanzliste

7.1) Gehölzliste für Pflanzungen		
Großbäume	Bäume und Großsträucher	Sträucher
Acer pseudoplatanus - Bergahorn	Acer campestre - Feldahorn	Cornus sanguinea - Hirtengästel
Betula pendula - Birke	Alnus glutinosa - Roterle	Eucalyptus europaea - Pfaffenblüthen
Fraxinus excelsior - Esche	Carpinus betulus - Hainbuche	Ligustrum vulgare - Liguster
Prunus avium - Vogelkirsche	Ilex aquifolium - Stechhölzchen	Lonicerax yuxifolium - Heckenkirsche
Prunus communis - Holblirne	Malus I S. - Apfel	Prunus spinosa - Schleie
Quercus robur - Stieleiche	Prunus padus - Traubenkirsche	Rosa canina - Hundrose
Tilia cordata - Winterlinde	Prunus LS - Birne	Viburnum opulus - Schneeball
Ulmus glabra - Ulme	Salix alba - Silberweide	Juniperus communis - Wacholder
	Salix caprea - Salweide	Taxus baccata - Eibe
	Sorbus aucuparia - Eibenschne	
	Corylus avellana - Haselnuss	
	Crataegus monogyna - Weißdorn	
	Rhamnus frangula - Faulbaum	

### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgeht auf den Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung vom 31.01.2002. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28.04.2002.  
**Middelhagen, den 20.04.2003** Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 20a BauGB i.V.m § 11 LFVG mit Schreiben vom 0.07.2003.  
**Middelhagen, den 20.04.2003** Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 1 (1) wurde durch öffentliche Vorstellung des Vorwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus einem Lageplan sowie der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) des Bebauungsplans und der dazugehörigen Begründung am 18.05.2002 durchgeführt.  
**Middelhagen, den 20.04.2003** Bürgermeister
- Die von der Planung bestimmten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.07.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
**Middelhagen, den 20.04.2003** Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 20.06.2002 mit Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und zur Auslegung bestimmt.  
**Middelhagen, den 20.04.2003** Bürgermeister
- Die Bürgerbeteiligung nach § 3 (7) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung vom 15.07.2002 bis zum 23.08.2002 während folgender Zeiten im Amt Müllereisenweg 141, 19069 Middelhagen, durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besichtigungen und Anmerkungen während der Auslegungfrist von jedemorts schreibend oder mündlich vorgebracht werden können, als Bekanntmachung durch Auslegung in der Zeit vom 28.06.2002 bis 28.08.2002 öffentlich bekannt gemacht worden.  
**Middelhagen, den 20.04.2003** Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgezeichneten Belangen und Anregungen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.10.2002 geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 15.11.2002.  
**Middelhagen, den 20.04.2003** Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.10.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan geneigt.  
**Middelhagen, den 20.04.2003** Bürgermeister
- Die katastralmäßige Bestand am 15.11.02 sowie die geplannten Festsetzungen entsprechen dem Katasterplan.  
**Bergen, den 9.12.02**
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde am 20.04.03 vom 20.04.03 mit 3303/03 genehmigt.  
**Middelhagen, den 07.08.2003** Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den zuständige Untere Denkmalbehörde vom 28.07.2003 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Dies wurde mit der Verfügung der Unteren Denkmalbehörde vom 28.07.2003 bestätigt.  
**Middelhagen, den 07.08.2003** Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde ausgefertigt.  
**Middelhagen, den 07.08.2003** Bürgermeister
- Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind den Bürgerinnen und Bürgern im Planungsbereich bekannt und über den Lebenszyklus zu informieren und die Bekanntmachung durch Auslegung der Zeit vom 28.06.2002 bis zum 28.08.2002 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger durch die Abgabe von Anmerkungen (z.B. 2 BauGB) und weitere auf Anfrage und Entschaden von Entschädigungen (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB) hingewiesen worden.  
**Middelhagen, den 27.08.2003** Bürgermeister



Büro für Stadtforschung, Planung und Architektur Prof. Dr. Günther Uhlig und Partner

Gemeinde Middelhagen, Ort Lobbe  
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften  
Nr. I/2002  
"Ferienanlage Radsatzfabrik Ilsenburg"  
SATZUNGSEXEMPLAR

Fassung: 18.09.2002  
Maßstab: 1:500